

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ **(Teil 2)**

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
<p><b>6.</b> Der Erlass GDB <b>641.4</b> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 2</b> Einfache Steuern und Steuerfuss</p> <p><sup>3</sup> Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,25 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.</p>	
<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>c. die notwendigen Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:</p> <p>a. Fr. 9 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
<p>b. Fr. 9 000.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. als Sonderabzug 20 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem tieferen Reineinkommen.</p> <p>1. <i>Aufgehoben</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 54</b> Steuerfreier Betrag</p> <p><sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 75 000.–;</p> <p>b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 15 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 37 500.–.</p>	
<p><b>Art. 55</b> Steuersatz</p> <p><sup>1</sup> Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,22 Promille.</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
<p><b>Art. 87</b> Steuersatz</p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.</p>	
<p><b>Art. 91</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.</p>	
<p><b>Art. 92</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.</p>	
<p><b>Art. 92a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	
<p><b>Art. 98</b> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p><sup>2</sup> Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 1 000.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.</p>	
<p><b>Art. 99</b> Holding- und Domizilgesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 1 000.– je Steuerjahr.</p>	
<p><b>Art. 101a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
<p><b>Art. 155</b></p> <p><sup>1</sup> Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 2,0 Prozent des Grundstückgewinns.</p>	
<p><b>8.</b>  <b>Der Erlass GDB <u>740.2</u> (Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014) (Stand 28. September 2014) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 8</b>  Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und für das Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994<sup>1)</sup> (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.</p>	
<p><b>9.</b>  <b>Der Erlass GDB <u>740.3</u> (Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach vom 27. Mai 2015) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 10a</b>  Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach erfolgt aus den Mitteln, welche mit der zweckgebundenen Staatssteuer von 0,1 Einheiten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal erhoben werden; Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal<sup>2)</sup> gilt sinngemäss auch für die Finanzierung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzierungskosten richten sich nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal.</p>	

<sup>1)</sup> GDB 641.4

<sup>2)</sup> GDB 740.2

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
<p><b>10.</b>  <b>Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 3</b>  Befreiung</p> <p><sup>1</sup> Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung<sup>3)</sup> zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 75 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p><sup>2</sup> Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p><sup>4</sup> Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p>	
<p><b>Art. 7</b>  Ermässigungen</p> <p><sup>1</sup> Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:</p> <p>a. für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb;</p> <p>b. für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.</p>	
<p><b>Art. 8</b>  Zuschlag</p>	

<sup>3)</sup> SR 730.01

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
<p><sup>1</sup> Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzklasse gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung<sup>4)</sup> zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 75.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Für Personenwagen, die keiner Effizienzklasse zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 75.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>	
<p><b>Art. 21a</b> Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Ermässigungen bzw. Zuschläge zu den Verkehrssteuern gelten auch für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags in Verkehr gesetzt worden sind.</p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p><b>IV.</b></p>	
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Behördenreferendum</b> Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	

<sup>4)</sup> SR 730.01